## Verband der TÜV e V



VdTÜV | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin | Deutschland

Friedrichstraße 136 10117 Berlin Deutschland Tel. +49 30 760095-400 Fax +49 30 760095-401

berlin@vdtuev.de www.vdtuev.de

TÜV®

Datum 22.06.2017

VdTÜV-Stellungnahme zu dem BMWi-Referentenentwurf der "Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung und weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen" vom 12.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Referentenentwurf der "Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung und weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen" vom 12. Juni 2017 nimmt der Verband der TÜV e. V. für seine Mitglieder wie folgt Stellung:

Zu Artikel 5 Abs. 7 Nr. 4c (§ 22 Abs. 2 Nr. 8 BetrSichV):

Entwurfstext	Vorschlag
8. ohne Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 eine	8. ohne Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 eine dort
dort genannte Anlage errichtet, betreibt oder Än-	genannte Anlage errichtet, betreibt oder Änderun-
derungen vornimmt, welche die Sicherheit der	gen, die einer Erlaubnis nach § 18 bedürfen, vor-
Anlage beeinflussen,	nimmt <del>, welche die Sicherheit der Anlage beein</del>
	flussen.

## Erläuterung:

Durch den Entwurfstext wird der Eindruck erweckt, dass jegliche sicherheitstechnische Änderung, die einer Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach § 15 BetrSichV unterliegt, auch ein Erlaubnisverfahren nach sich zieht. Es gibt jedoch durchaus sicherheitstechnische Änderungen, die den durch die Erlaubnis gesteckten Rahmen nicht verlassen. Diese werden in der Verordnung durch eine Prüfung nach § 15 BetrSichV (Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen) erfasst.

Es sollte deshalb an dieser Stelle ausschließlich auf die erlaubnispflichtige Änderung nach § 18 BetrSichV abgestellt werden. Eine solche Änderung wäre nur dann gegeben, wenn die Anlage nicht mehr der Beschreibung der Erlaubnis entspricht.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen